

§ 108a TGO Eröffnungsbilanz bei Vereinigung von Gemeinden

TGO - Gemeindeordnung 2001 – TGO, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.12.2025

Zum 1. Jänner des Finanzjahres, in dem eine Vereinigung von Gemeinden nach § 4 wirksam wird, ist eine Eröffnungsbilanz nach § 38 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu erstellen, die der Gemeinderat längstens bis 30. Juni zu beschließen hat.

In Kraft seit 20.11.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at